

Benutzungsordnung

für den

Verkehrslandeplatz Speyer/Ludwigshafen

1. Anwendbarkeit

- a) Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Halter des Verkehrslandeplatzes. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Verkehrslandeplatzes bleiben unberührt.

Die sich an die Luftfahrzeughalter wendenden Vorschriften dieser Benutzungsordnung gelten entsprechend für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne deren Halter zu sein.

- b) Der Halter des Verkehrslandeplatzes hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen sowie sonstige vorhandene Einrichtungen in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand sind.
- c) Der Flugleiter ist -(unbeschadet seiner ggf. übertragenen Pflichten als Beauftragter für Luftaufsicht)- der vom Platzhalter beauftragte, allein zuständige und verantwortliche Leiter des Flugbetriebes auf dem Verkehrslandeplatz. Den Anweisungen des Flugleiters ist unbedingt Folge zu leisten; er übt auch das Hausrecht auf dem gesamten Flugplatzgelände aus.
- d) Der Inhalt der jeweils gültigen Genehmigung des Verkehrslandeplatzes gem. § 6 LuftVG bleibt von dieser Benutzungsordnung unberührt. Gleiches gilt für die Regelung des Flugplatzverkehrs nach § 21a LuftVO.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

- a) Befugnis /Entgelte

Die Benutzung des Verkehrslandeplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der Entgeltordnung festgelegten Entgelte gestattet. Die Luftfahrzeughalter haben dem Halter des Verkehrslandeplatzes auf dessen Verlangen die für die Entgeltberechnung maßgebenden Daten (wie Gewicht und Lärm/Schallschutzwerte) der Luftfahrzeuge nachzuweisen.

- b) Segelflugbetrieb, Ballonstarts und Ultraleichtflugzeuge

Die Benutzung des Verkehrslandeplatzes mit Segelflugzeugen und Ballonen richtet sich nach näheren Weisungen des Halters/Flugleiters des Verkehrslandeplatzes, der die für den Segelflugbetrieb und Ballonstarts erforderlichen Flächen und Wege vorhält und festlegt. Für die Benutzung der

Graspiste ist eine vorherige Genehmigung (PPR) der Luftaufsicht am VLP einzuholen. Das Schleppen (Starthilfe) von Segelflugzeugen darf nur mit Flugzeugen, die den erhöhten Lärmschutzanforderungen entsprechen, vorgenommen werden. Der UL – Sonderrollweg gilt gleichzeitig als seitlicher Sicherheitsstreifen (10 m) der Graspiste. Dieser darf nur von Lfz oder Kfz mit Funkkontakt zur Flugleitung genutzt werden. Für Fußgänger und Radfahrer ist dieser Weg verboten. Der Rücktransport von gelandeten Segelflugzeugen erfolgt grundsätzlich auf der Graspiste oder westlich daneben. Ein Ausweichen nach Osten, zur Asphaltpiste, ist verboten. Segelflugstarts auf der Asphaltpiste sind ausschließlich für Werkstatt – und Abnahmeflüge und nur, abhängig von der Verkehrslage in Startrichtung 16 erlaubt. Es ist sicherzustellen, dass das Segelflugzeug, wenn der Anflugbereich frei ist, startbereit auf die Piste geschoben wird und unmittelbar darauf geschleppt wird. Regulärer Segelflugbetrieb auf der Hartbelagspiste als Ersatz für den Betrieb auf der Graspiste ist nicht zulässig. Für den Segelflugbetrieb ist ein Startleiter zu benennen. Der Startleiter hat sich vor Aufnahme des Segelflugbetriebes bei der Luftaufsichtsstelle zu melden. Wechselt der Startleiter während des Flugbetriebes, ist das ebenfalls der Luftaufsicht bekannt zu geben. Der Segelflugstartleiter muss mindestens im Besitz des Luftfahrerscheins für Segelflugzeugführer sein und über ein Funksprechzeugnis verfügen.

c) Rollen und Schleppen

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Soweit Rollpläne bestehen, sind diese zu beachten. Im Bereich der Vorfelder und auf den Rollwegen ist die Drehzahl der Triebwerke auf das zum Rollen unbedingt erforderliche Maß herabzusetzen; grundsätzlich ist im Schrittempo zu rollen. In oder aus Hallen und Werkstätten darf nicht mit eigener Kraft gerollt werden. Sowohl beim Bewegen mit eigener Kraft als beim Bewegen von Luftfahrzeugen mit fremder Kraft, wie z.B. beim Schleppen, sind die Weisungen des Platzhalters zu beachten.

d) Abfertigungsvorfeld

Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung z.B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen, zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand und Probelaufen, ist nur mit Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes zulässig.

Abfertigungsplätze werden von dem Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesen. Soweit erforderlich, werden die Luftfahrzeuge von seinem Personal eingewiesen.

e) Verkehrsabfertigung (Bodenverkehrsdienst)

Soweit die nichtstaatliche Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge (Bodenverkehrsdienst) nicht von dem Halter des Verkehrslandeplatzes durchgeführt wird, hat der Luftfahrzeughalter die verwendeten Abfertigungsgeräte und -fahrzeuge an den von dem Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesenen Plätzen gegen Einrichtung des hierfür festgelegten Entgelts abzustellen.

- f) Statistik
Die Luftfahrzeughalter haben dem Halter des Verkehrslandeplatzes auf dessen Verlangen die in den luftverkehrsrechtlichen Vorschriften vorgeschriebenen Angaben zu übermitteln, dies gilt auch für Vereine am VLP.
- g) Abstellen und Unterstellen
Verbleibt ein Luftfahrzeug nach der Landung auf dem Verkehrslandeplatz, so hat der Luftfahrzeughalter es auf einer zugewiesenen Abstellfläche abzustellen oder in einer Halle unterzustellen. Abstell- und Unterstellplätze werden von dem Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesen. **Aus Sicherheitsgründen ist das längere Abstellen von Luftfahrzeugen an der Tankstelle untersagt.** Die Sicherung eines abgestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter.
Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann der Halter des Verkehrslandeplatzes das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- und Unterstellplatz verlangen oder, wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt, selbst das Luftfahrzeug ohne Betätigung von Triebwerken durch geschultes Personal dorthin verbringen.
Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB) bzw. die Entgeltordnung. Eine Verwahrungspflicht besteht für den Halter des Verkehrslandeplatzes nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.
- h) Lärmschutz
Der VLP Speyer unterliegt der Landeplatz – Lärmschutz – Verordnung vom 05.01.1999; NfL I 134/99 (s. aktuelle Bekanntmachung NfL I 219/09). Die Luftfahrzeughalter haben Geräusche durch die Triebwerke ihrer Luftfahrzeug auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken; soweit Lärmschutzeinrichtungen in der Genehmigung des Verkehrslandeplatzes vorgeschrieben sind, sind diese zu benutzen.
- i) Wartungsarbeiten
Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den von dem Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden.
- j) Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge
Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Verkehrslandeplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Halter des Verkehrslandeplatzes es auch gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, bzw. entfernen lassen soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden in diesem Zusammenhang haftet der Halter des Verkehrslandeplatzes nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, sein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

3. Örtliche Flugbeschränkungen

Der VLP Speyer unterliegt der Landeplatz – Lärmschutz – Verordnung vom 05.01.1999; NfL I 134/99 (s. aktuelle Bekanntmachung NfL I 219/09).

Unbeschadet dieser Regelung gelten folgende weitere Einschränkungen zum Schutz der ortsansässigen Bevölkerung vor Fluglärm:

Flugbeschränkungen in Speyer Samstag/ Sonntag/ Feiertag:

	Vor 09:00	09:00 bis 13:00	13:00 - 15:00	15:00 - 20:00	nach 20:00
erhöhter Schallschutz	keine Beschränkung	keine Beschränkung	P verboten Ü>60 erlaubt	keine Beschränkung	P Verboten
Lärmzeugnis	P verboten Ü>60 erlaubt	keine Beschränkung	P verboten Ü>60 erlaubt	P verboten Ü>60 erlaubt	Nach SS nur Ü>60 erlaubt
kein Lärmzeugnis	Flugverbot	keine Beschränkung	Flugverbot	Flugverbot	Flugverbot

Werktags:

	Vor 07:00	07:00 bis 13:00	13:00 - 15:00	15:00 - 20:00	nach 20:00
erhöhter Schallschutz	keine Beschränkung	keine Beschränkung	keine Beschränkung	keine Beschränkung	Keine Beschränkung
Lärmzeugnis	P verboten Ü>60 erlaubt	keine Beschränkung	P verboten Ü>60 erlaubt	keine Beschränkung bis SS!	nach SS nur Ü>60 erlaubt
kein Lärmzeugnis	Flugverbot	keine Beschränkung	Flugverbot	keine Beschränkung bis SS!	Flugverbot Nach SS!

P = Platzrunde

Ü>60 = Flug mit mindestens 60 Minuten Differenz zwischen Start und Landung in Speyer

Tragschraubern (Gyrocopter) sind am Verkehrslandeplatz wie Luftfahrzeuge mit Lärmzeugnis (normaler Lärmschutz) zu behandeln.

Samstags, Sonntags und Feiertags sind im Zeitraum von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr Ortszeit Flugzeugschleppflüge nur zu Überführungs- und Hochleistungsflügen, insbesondere zu Wettbewerbs- und Rekordflügen und Flügen zur Erlangung eines Leistungsabzeichens erlaubt, wenn das Schleppflugzeug erhöhten Lärmschutzanforderungen entspricht. In der Platzrunde sollen sich nicht mehr als vier Luftfahrzeuge befinden; der Flugleiter kann Ausnahmen zulassen, wenn es die Verkehrslage erlaubt. Platzrundenflüge von nicht am Platz stationierten Luftfahrzeugen bedürfen der Genehmigung der Luftaufsichtsstelle.

An- und Abflüge außerhalb der im Luftfahrthandbuch/VFR veröffentlichten Betriebszeiten sind nur nach vorheriger formloser Genehmigung (PPR) durch die Flugleitung möglich.

4. Betreten und Befahren

a) Straßen und Plätze

Die von dem Halter des Verkehrslandeplatzes eröffneten Straßen und Plätze sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und können aus betrieblichen Gründen beschränkt und gesperrt werden. Der Verkehrslandeplatz darf nur durch die von dem Halter hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.

b) Fahrzeugverkehr

Andere Fahrzeuge als Luftfahrzeuge dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Halters/Flugleiters auf dem Verkehrslandeplatz benutzt werden. Die genehmigten Kfz dürfen nur von Personen bedient werden, die auf dem betreffenden Fahrzeug ausgebildet und mit dessen Führung und Bedienung vertraut sind. Der Kraftfahrzeughalter ist dafür verantwortlich, dass das Fahrpersonal über die besonderen Gefahren auf Flugplätzen belehrt ist. Werden Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind auf dem VLP(nach Genehmigung des Halters/Flugleiters) verwendet, so ist der Halter des Fahrzeugs für dessen betriebssicheren Zustand verantwortlich.

Von Schadenersatzansprüchen aus dem Betrieb aller Fremdfahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge den Halter des Verkehrslandeplatzes freizustellen. Wohnanhänger dürfen den VLP grundsätzlich nicht befahren und hier nicht abgestellt werden. Wohnmobile dürfen auf dem VLP nicht abgestellt werden. Den Flugbetrieb gefährdende Fahrzeuge können vom Halter des Flugplatzes selbst oder durch beauftragte Dritte auf Kosten des Fahrzeughalters auf einen anderen Platz verbracht werden, sofern der Halter des Kraftfahrzeuges nicht oder nicht rechtzeitig selbst tätig wird bzw. erreicht werden kann. Auf den Flugbetriebsflächen haben Luftfahrzeuge vor jedem anderen Verkehr Vorrang.

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr finden auf den Fahrzeugverkehr auf dem Verkehrslandeplatz entsprechende Anwendung.

Kraftfahrzeuge und Kleinfahrzeuge (z. B. Fahrräder) dürfen nur auf den Parkplätzen außerhalb der Flugbetriebsflächen abgestellt werden.

c) Nicht allgemein zugängliche Anlagen

Anlagen innerhalb der eingefriedeten oder durch Verkehrsschilder gekennzeichneten Teile des Verkehrslandeplatzes, die nicht allgemein zugänglich sind, dürfen von nicht berechtigten Personen nur mit Einwilligung des Halters/Flugleiters des Verkehrslandeplatzes betreten oder befahren werden.

Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen)
- das Vorfeld,
- die Luftfahrzeughallen,
- die Warteräume (soweit örtlich vorhanden),
- die Garagen und Werkstätten,
- die Betriebs- und Bauhöfe (soweit örtlich vorhanden),
- die Baustellen.

Die Beauftragten der Zoll-, Paß- und Gesundheitsbehörden sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren; sie sollen den Halter des Verkehrslandeplatzes hiervon vorher benachrichtigen. Die Rechte der Luftfahrtbehörden und des Deutschen Wetterdienstes bleiben unberührt.

Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Halters des Verkehrslandeplatzes besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

- d) Rollfeld
Personen, die das Rollfeld betreten oder befahren, haben die Weisungen des Flugleiters oder des Beauftragten für Luftaufsicht zu befolgen.
- e) Vorfelder
Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Follow me-, Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.
- f) Mitführen von Hunden
Hunde sind grundsätzlich an der Leine zu führen. Für Unfälle oder Schäden, die durch frei laufende Hunde verursacht werden, haftet der Tierhalter.
- g) Aufstellen von Zelten
Das Aufbauen von Zelten zu Aufenthalts- und Übernachtungszwecken ist nicht erlaubt. Jegliches Übernachten von Personen auf dem VLP ist verboten.

5. Umgang mit Kraftstoffen

- a) Luftfahrzeuge und andere Fahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den von dem Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesenen Plätzen betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit Genehmigung des Betreibers des VLP und besonderen Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz zulässig.
- b) Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden.
- c) Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein. Die Kraftstoffversorgungseinrichtung muss zur Ableitung einer elektrischen Ladung geerdet sein, soweit sich nicht durch unmittelbaren Kontakt mit dem Boden ein Erdübergangswiderstand von weniger als 10 Ohm ergibt.
- d) Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen sich keine Personen in dem Luftfahrzeug aufhalten, außerdem nicht in einem

Sicherheitsabstand von 5 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luft-Gemische austreten. Ausnahme sind Personen, die mit der Be- oder Enttankung befasst sind. Es dürfen keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zu dem Betanken und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart. Der Gebrauch von Mobiltelefonen ist im Radius von 15 m um die Tankstelle untersagt.

- e) Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff in größeren Mengen übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung Abs. 5. d. unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden; der Landeplatzhalter ist unverzüglich zu benachrichtigen.
- f) Die Betankung von Flugzeugen darf nur an der dafür vorgehaltenen offiziellen Tankstelle erfolgen. Eigenbetankungen ohne/außerhalb diese(r) Tankstelle sind auf dem Verkehrslandeplatz Speyer untersagt.

6. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

- a) Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.
- b) Prüfläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen mit mehr als Leerlaufleistung dürfen nur an den von dem Halter des Verkehrslandeplatzes bestimmten Stellen vorgenommen werden.
- c) Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen die Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.
- d) Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoß-Warnlichter der Luftfahrzeuge mit Strahlantrieb unmittelbar vor dem Anlassen der Strahltriebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen.
- e) Bei Flugzeugen, Motorseglern und Luftsportgeräten ist das Ein- und Aussteigen von Personen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken untersagt.

7. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Luftfahrzeugwerkstätten sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungsanlagen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür von dem Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesen worden sind.

8. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Kraftfahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Auspuffanlagen mit Schalldämpfer ausgerüstet sein.

9. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

- a) Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit leicht brennbaren Flüssigkeiten (Gruppe A Gefahrenklasse I der Verordnung über den Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten, z. B. Benzin u. a.) gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen leicht brennbare Flüssigkeiten nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen oder im Freien verwendet werden.
- b) Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack, usw.) dürfen in Hallen und in Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume von dem Halter des Verkehrslandeplatzes dafür zugewiesen sind.
- c) Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in Behälter außerhalb der Halle zu entleeren.

10. Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen

- a) Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.
- b) Leere Kraftstoff- und Schmierstoff-Fässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.
- c) Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial, usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschießenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist.

11. Feuerlösch- und Rettungsdienst

Bei Ausbruch eines Brandes sind sofort nach Alarmplan:

- die Luftaufsicht zu informieren,
- die örtliche Feuerwehr (Tel.: 112) zu informieren
- mit den Löscharbeiten zu beginnen

12. Sonstige Betätigung

a) Gewerbliche Betätigung

Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Halter des Verkehrslandeplatzes zulässig. Entsprechendes gilt auch für Ton- und Videoaufnahmen sowie für Rundfunk- und Fernsehübertragungen.

b) Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften und das Erheben von Umfragen bedürfen der Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes. Das gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben sowie das Aufstellen und Aufhängen von Werbeträgern.

c) Lagerung

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften dürfen nur mit Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes gelagert werden.

Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes gelagert werden.

13. Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

14. Fundsachen

Sachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen des Verkehrslandeplatzes gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Flugleiter oder Platzwart abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

15. Verunreinigungen, Abwässer

a) Verunreinigungen

Verunreinigungen des Verkehrslandeplatzes sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind von den Verursachern zu beseitigen; andernfalls kann der Halter des Verkehrslandeplatzes die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

b) Abwässer

Soweit der Halter des Verkehrslandeplatzes nichts anderes bestimmt, darf in die Abwassereinläufe (Abwasserdolen) nur gewöhnliches Schmutzwasser eingelassen werden. Zuwiderhandelnde haben den Halter des Verkehrslandeplatzes von Ansprüchen Dritter freizustellen.

16. Einwilligungen

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen sind jeweils vorher schriftlich einzuholen.

17. Ordnungswidrigkeiten / Zuwiderhandlungen

Verstöße gegen die vorstehende Regelung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, sofern sie auch gleichzeitig den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit darstellen.

Darüber hinaus behält sich der Halter des Verkehrslandeplatzes vor Personen, die gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Halters/Flugleiters des Verkehrslandeplatzes verstoßen, von dem Verkehrslandeplatz zu verweisen.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Speyer.

19. Zusatzverpflichtung

Diese Benutzungsordnung entbindet nicht von der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der Regeln der Technik.

20. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung (mit Anlagen) tritt amin Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für den Verkehrslandeplatz Speyer/Ludwigshafen vom 27.10.1995 (mit Anlagen) außer Kraft.

Speyer, den 16.07.2019

Carsten Gimboth

Landesbetrieb Mobilität
Rheinland Pfalz
Fachgruppe Luftverkehr
Fachgruppenleiter

Roland Kern

Flugplatz Speyer/Ludwigshafen GmbH
Geschäftsführer